



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi



Im Fokus

«Trennung von Grund- und Zusatzversicherung»

Geschäft des Bundesrats 13.080

DARUM GEHT ES

Der Bundesrat schlägt die zwingende juristische und strikte administrative Trennung zwischen der sozialen Grundversicherung (OKP) und der Zusatzversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor. Er erklärt in seiner Botschaft, dass damit folgende Ziele erreicht werden sollen: Transparenz erhöhen, Risikoselektion vermeiden und Datenschutz verbessern.

DIE POSITION VON CURAFUTURA

curafutura lehnt die Gesetzesänderung zur Trennung von Grund- und Zusatzversicherung ab, wie sie in der Botschaft des Bundesrats vom 20. September 2013 formuliert ist. **Diese ist unnötig, unverhältnismässig und überholt.** Für curafutura ist es selbstverständlich, Grund- und Zusatzversicherung *adäquat* zu trennen. So sind insbesondere die Finanzflüsse konsequent und transparent auseinander zu halten. curafutura erachtet auch die juristische Trennung als sinnvoll. Die Vorlage des Bundesrats von 2013 – ursprünglich als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» gedacht – bringt jedoch keinerlei Zusatznutzen und ist mit Blick auf das neue Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) sowie die bewährte Praxis als überholt zu bezeichnen.

BEGRÜNDUNG

(1) Mit dem KVAG ist die rechtliche Grundlage zur Verbesserung der Transparenz bereits gegeben

Mit dem am 26. September 2014 vom Parlament verabschiedeten «Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG)», hat das Parlament die rechtliche Grundlage für eine Stärkung der Transparenz bereits geschaffen. Das KVAG bezweckt namentlich, «die Interessen der Versicherten nach dem KVG zu schützen, indem insbesondere die Transparenz in der sozialen Krankenversicherung und die Solvenz der Krankenkassen gewährleistet werden.» (Art. 1 Abs. 2). Eine über das KVAG hinaus gehende gesetzliche Regelung zur Stärkung der Transparenz ergibt keinen Sinn und ist folglich unnötig und redundant.

(2) Die Trennung zwischen OKP und VVG ist kein Instrument gegen Risikoselektion

In der *Grundversicherung* sind die Versicherer gesetzlich verpflichtet, alle Antragsstellenden in ihr Kollektiv aufzunehmen (Aufnahmepflicht). Ein Datentransfer von der Zusatz- in die Grundversicherung zum Zweck der Risikoselektion ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gesetzeswidrig. Angesichts dieser Ausgangslage ist eine weitergehende Trennung zwischen Grund- und Zusatzversicherung unverhältnismässig.

Umgekehrt gilt für die *Zusatzversicherung*, dass es den Versicherern schon heute erlaubt ist, gesundheitsrelevante Informationen direkt bei der antragstellenden Person einzuholen. Diesen Umstand stellt auch der Bundesrat nicht infrage.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Das ausschliesslich wirksame Instrument gegen Risikoselektion ist die sachgerechte Anpassung des Risikoausgleichs. Diese wurde am 21. März 2014 vom Parlament beschlossen.

(3) Es gibt weder ein «Datenschutzproblem» noch eine Lücke in der Gesetzgebung des Datenschutzes

Der Bundesrat argumentiert, dass die Trennung zwischen OKP und VVG mit Blick auf den Datenschutz notwendig ist und verweist auf die in seiner Botschaft dargestellten «aktuellen Probleme». In der Botschaft wird indessen weder das Problem noch die zu füllende Rechtslücke konkretisiert. curafutura weist den suggerierten Generalverdacht des Datenmissbrauchs entschieden zurück. Ein Missbrauch von Daten kann und muss bereits heute bestraft werden. Anstatt potenziell gesetzeswidriges Verhalten regeln zu wollen, ist vielmehr die Durchsetzung der bestehenden Datenschutzbestimmungen angezeigt. Dass dies der richtige Weg ist, zeigt beispielsweise die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmung im Zuge der Einführung von SwissDRG. So gehörten die Datenannahmestellen der curafutura-Mitglieder zu den ersten, die zertifiziert wurden.

(4) Kein Mehrwert – jedoch konkrete und spürbare Nachteile für Leistungserbringer und Versicherte

Der Vorschlag des Bundesrats brächte den Versicherten nicht nur keinen Mehrwert, sondern konkrete Nachteile. Heute kann jeder Versicherte frei wählen, ob er Grund- und Zusatzversicherung beim selben oder bei zwei verschiedenen Anbietern abschliessen will. Mit dem Vorschlag des Bundesrates würden die Versicherten hingegen bevormundet: Die Möglichkeit, sich für einen Kundenservice aus einer Hand zu entscheiden – heute machen mehr als 80 Prozent der Versicherten davon Gebrauch – fiel weg. Zudem hätte die komplette Trennung der beiden Bereiche administrative Zusatzkosten in der Höhe von rund 400 Millionen Franken zur Folge. Dies besagt eine im Juni 2014 von santésuisse veröffentlichte Studie der Boston Consulting Group.

Bern, Februar 2015